C/2026/4673

2.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12356 — SBB / HELSANA GROUP / HMS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4673)

1. Am 25 August 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Helsana Beteiligungen AG („Helsana“, Schweiz), kontrolliert von der Helsana AG (Schweiz),

— Schweizerische Bundesbahnen SBB („SBB“, Schweiz), kontrolliert von der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

— Health & Medical Service AG („HMS“, Schweiz), gegenwärtig kontrolliert von Helsana.

Helsana und SBB werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die Mitkontrolle über HMS erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Helsana: Beteiligungsgesellschaft der Helsana-Gruppe, die insbesondere in den Bereichen Grundversicherung (KVG), Zusatzversicherungen (VVG) und Unfallversicherungen tätig ist. Helsana AG ist die Obergesellschaft (Holdinggesellschaft) der Helsana-Gruppe. Der geografische Schwerpunkt der Tätigkeiten der Helsana-Gruppe liegt in der Schweiz,

— SBB: Transportdienstleistungen im öffentlichen Verkehr (Personenfernverkehr, regionaler Personenverkehr, Güterverkehr), Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur und Immobiliengeschäft. Der geografische Schwerpunkt der Tätigkeiten der SBB liegt in der Schweiz. Ergänzend ist die SBB im grenzüberschreitenden Personenverkehr und über ihre Güterverkehrsaktivitäten auf europäischen, insbesondere nord-südlich verlaufenden Verkehrskorridoren tätig.

3. Das Unternehmen HMS ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Verkehrs-, arbeits-, betriebs- und versicherungsmedizinische Leistungen, Unterstützungsleistungen für Gesundheits- und Case Management sowie Softwarelösungen für das Gesundheitswesen, ausschließlich in der Schweiz.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12356 — SBB / HELSANA GROUP / HMS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË